

Ä1

# Antrag

**Initiator\*innen:** Ingrid Fitzek (KV Duisburg)

**Titel:** **Ä1 zu A1: Spenden und Sonderbeiträge:  
Satzungsänderungsantrag zur Beitrag und  
Kassenordnung**

---

## Antragstext

### Von Zeile 4 bis 5 einfügen:

(1) Mitglieder im Rat der Stadt Duisburg, den Bezirksvertretungen, dem Integrationsrat oder in Gremien, in die sie vom Rat der Stadt Duisburg entsendet werden, leisten 50 % der aus ihrer Mandatstätigkeit

### Von Zeile 7 bis 9:

im Kreisverband Duisburg als Spenden. Dies gilt für alle Gremien, in die sie vom Rat der Stadt Duisburg für BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN entsandt werden. ~~Dies gilt ebenso und~~ für die Landschaftsversammlung.[Zeilenumbruch]

## Begründung

Bei Abs. 1 sollten auch die BVen ausdrücklich genannt werden; in der Vergangenheit gab es mehrfach die kontroverse Diskussion, ob die BV-Mandatsbeiträge nicht einfach bei den OVEN bleiben. Das haben wir meines Wissens nach wie vor nicht so geregelt. Insofern würde die Ergänzung für

Eindeutigkeit sorgen. Das gilt auch für den Integrationsrat.  
"Und" statt "Dies" ist redaktionell für den Lesefluss.

Ä2

# Antrag

**Initiator\*innen:** Ingrid Fitzek (KV Duisburg)

**Titel:** **Ä2 zu A1: Spenden und Sonderbeiträge:  
Satzungsänderungsantrag zur Beitrag und  
Kassenordnung**

---

## Antragstext

### Von Zeile 8 bis 9 löschen:

Rat der Stadt Duisburg für BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN entsandt werden. Dies gilt ebenso für die Landschaftsversammlung.[Zeilenumbruch]

### Von Zeile 12 bis 14:

(3) In Härtefällen kann der abgeführte Beitrag auf Antrag reduziert werden. Nach einem Jahr ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen. In einer neuen Ratsperiode muss ebenfalls ein neuer Antrag gestellt werden, wenn der Beitrag aufgrund der persönlichen Situation weiterhin reduziert werden soll.

~~(4) In Härtefällen kann der abgeführte Beitrag reduziert werden. Darüber~~(4) Über einen Antrag des Mitglieds auf Reduzierung des abzuführenden Beitrags entscheidet auf Antrag des Mitglieds die Spendenkommission des Kreisverbandes

### Von Zeile 18 bis 20:

für ein Jahr, insofern sich die Situation des Mitglieds nicht signifikant geändert hat. ~~Nach einem Jahr~~ Wenn sich innerhalb des Jahres, für welches der Antrag bewilligt wurde, die persönliche Situation des Mitglieds ändert und damit der Härtefall nicht mehr gegeben ist, ist ggf. das der Spendenkommission zeitnah mitzuteilen. ein neuer Antrag zu stellen ~~Für das Mitglied gilt dann wieder die Regelung des Abs. Mit einer neuen Legislatur muss ebenfalls ein neuer Antrag gestellt werden~~ 1 Satz 1 uneingeschränkt.

### **Begründung**

Zu den Änderungen in den ersten Zeilen: Das sind im wesentlichen redaktionelle Vorschläge; so fehlte der Abs. 3, den habe ich eingefügt und dabei Textpassagen etwas anders zusammengestellt sowie der Klarheit wegen etwas ergänzt.

Zum den Änderungen im letzten Absatz: Dieser Passus soll ebenfalls der Klarheit dienen: denn mit unserer Regelung sollen ja Härtefälle berücksichtigt werden.

Meines Erachtens ist es eine Frage der Fairness, dass wieder regulär gezahlt wird, wenn individuell kein Härtefall mehr vorliegt. Ein Beispiel wäre, wenn jemand vorübergehend arbeitslos ist, dann aber einen gut bezahlten Job annimmt.